

5. Erforderlich ist es zu prüfen, ob die in den Anträgen genannten Gründe tatsächlich „unaufschiebbare Angelegenheiten“ darstellen.

Unter diesem Begriff können viele Möglichkeiten bzw. Gründe erfaßt werden. So z. B.:

- Das Eintreten von Ereignissen persönlicher oder familiärer Art, die erhebliche Veränderungen des bisherigen Lebens der Strafgefangenen zur Folge haben, wie z. B. schwere Erkrankungen oder Todesfälle nächster Angehöriger.
- Die Klärung persönlicher Probleme und die Wahrnehmung gesellschaftlicher Interessen, die ohne die Anwesenheit des jeweiligen Strafgefangenen keiner Lösung zugeführt werden können.
- Die Wahrnehmung eigener Interessen in zivilrechtlichen, familienrechtlichen, arbeitsrechtlichen u. ä. Angelegenheiten.
- Die zielstrebige Vorbereitung und Sicherstellung der Wiedereingliederung in das gesellschaftliche Leben durch Klärung von Problemen an Ort und Stelle.

6. Nach § 53 ist schwangeren Strafgefangenen eine Unterbrechung des Vollzuges zu gewähren.

Die Entscheidung über die Gewährung der Unterbrechung ist im Gesetzes text bereits zwingend getroffen. Sie soll unmittelbar nach Feststellung der Schwangerschaft durch ärztliche Untersuchung erfolgen und bis zum Ende des Wochenurlaubes andauern (s. dazu auch Ziff. 4 des Kommentars zu §§ 49 bis 51). Diese Unterbrechung kann verlängert werden, wenn dies durch einen Arzt empfohlen wird. Eine Unterbrechung des Vollzuges infolge einer Schwangerschaft ist nur möglich, wenn eine Schwangerschaft bei der Aufnahmeuntersuchung noch nicht festgestellt werden konnte.

Erfolgt eine Unterbrechung wegen Schwangerschaft, müssen vor der Entlassung die notwendigen Maßnahmen der Wiedereingliederung gemäß § 56 unter Berücksichtigung des konkreten Anlasses geklärt sein. Dies betrifft z. B. die wohnungsmäßige Unterbringung und die Beschaffung eines Arbeitsplatzes u. a. m.